

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“
von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:

BMGF-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007

Änderungen, Ergänzungen:

BMG-75210/0009-II/B/13/2010 vom 9.9.2010

BMG-75210/0020-II/B/13/2012 vom 21.12.2012

BMGF-75210/0025-II/B/13/2017 vom 21.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL	3
2. GELTUNGSBEREICH	3
3. BEGRIFFBESTIMMUNGEN	3
4. PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN	4
4.1 Grundsätze	4
4.1.1	4
4.1.2	4
4.1.3	5
4.1.4	5
4.2. Allgemeine Anforderungen	5
4.2.1	5
4.2.2	6
4.3. Besondere Anforderungen Lebensmittel	6
4.3.1	6
4.3.2	6
4.3.3	6
4.3.4	6
4.3.5	7
4.3.6	7
4.4 Besondere Anforderungen Futtermittel	7
4.4.1	7
5. VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSNAHMEN	8
6. NACHWEIS DER NICHTVERWENDUNG VON GVO	8
6.1	8
6.2	8
6.3	9
6.4	9
6.5	9
6.6	9
7. KENNZEICHNUNG, AUFMACHUNG UND WERBUNG	9
7.1	9
7.2	10
7.3	10
7.4	10
7.5	10
7.6	10
7.7	10
7.8	11
8. EXPERTENGRUPPE FÜR	11
GENTECHNIKFREI PRODUKTION	11
8.1	11
8.2	11
8.3	11
9. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSFRISTEN	11
9.1	11
9.2	11
9.3	12

1. ZIEL

Diese Richtlinie schafft die Grundlage für eine „gentechnikfreie Produktion „ von Lebensmitteln, um einen lauterer Wettbewerb durch Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Kontrolle der Produktionsabläufe zu gewährleisten und die Verbraucherinteressen zu schützen. Es werden die Regeln für eine „gentechnikfreie Produktion“ auf allen Stufen der Lebensmittelkette sowie die Verwendung von Angaben zur „gentechnikfreien Produktion“ in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung festgelegt.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an Lebensmittel bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird. Umfasst sind hier jedenfalls Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „gentechnikfrei“, „GVO-frei“, „ohne Gentechnik“ oder „ohne Verwendung von Gentechnik“ als auch Bezeichnungen wie „ohne genetisch veränderte Futtermittel gefüttert“ oder ähnliches.

3. BEGRIFFBESTIMMUNGEN

- a) „Gentechnikfreie Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Regeln dieser Richtlinie auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs.
- b) „Gentechnikfrei“: aus gentechnikfreier Produktion stammend oder sich darauf beziehend.
- c) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Regeln dieser Richtlinie in den ihrer Kontrolle unterliegenden Betrieben eingehalten werden.
- d) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.
- e) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten).
- f) "Aquakultur": Es gilt die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006
- g) „Umstellung“: Übergang von nicht gentechnikfreier auf gentechnikfreie Erzeugung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die gentechnikfreie Produktion angewendet worden sind.
- h) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring, Verschluss oder auf den die Waren begleitenden Geschäftspapieren angebracht sind und dieses Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;

- i) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von gentechnikfreien Erzeugnissen zu fördern.
- j) „Aufmachung“: insbesondere die Form oder das Aussehen der Lebensmittel oder ihre Verpackung, das verwendete Verpackungsmaterial, die Art und Weise ihrer Anordnung sowie die Umgebung, in der sie feilgehalten werden.
- k) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der gentechnikfreien Produktion gemäß dieser Richtlinie wahrnimmt.
- l) „Pflanzenschutzmittel“: es gilt die Begriffsbestimmung gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997. Bei Pflanzenschutzmitteln werden nur die Wirkstoffe für die Beurteilung einer Nichtverwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellt herangezogen.
- m) „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: es gilt die Begriffsbestimmung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.
- n) „aus GVO hergestellt“: vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, aber keine GVO enthaltend oder daraus bestehend.
- o) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt.
- p) „Organisation“: eine Gruppe von Unternehmern desselben oder verschiedener Zweige einer gentechnikfreien Produktion.

4. PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

4.1 Grundsätze

4.1.1

GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse werden nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff für Lebensmittel und Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der gentechnikfreien Produktion verwendet. Tierarzneimittel sind von dem Verwendungsverbot nicht umfasst.

4.1.2

Bei der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtverwendung von GVO oder aus GVO hergestellter Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial, Mikroorganismen oder Tieren können sich die Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapier verlassen, die gemäß dem Gentechnikgesetz BGBl. Nr. 510/1994, der Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 5/2006, der Verordnung (EG) Nr.

1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Saatgut - Gentechnikverordnung BGBl. II Nr. 478/2001 an dem Erzeugnis angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

4.1.3

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Rechtsvorschriften gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses nicht mit den genannten Rechtsvorschriften im Einklang steht.

4.1.4

Für den Nachweis der Nichtverwendung von GVO oder aus GVO hergestellter Erzeugnisse bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellter Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nicht gentechnikfreie Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden. Die Bestätigung entfällt für Erzeugnisse für die nach dem aktuellen Wissensstand keine praktisch angewandten Methoden bekannt sind, die darauf hinweisen, dass sie GVO sind GVO enthalten und aus oder durch GVO hergestellt werden. Dies gilt derzeit zum Beispiel für reine Mineralstoffe, mineralische Düngemittel, chemisch synthetische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmte Pflanzen- oder Tierarten sowie Mikroorganismen.

4.2. Allgemeine Anforderungen

4.2.1

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach diesen Regeln der gentechnikfreien Produktion zu bewirtschaften.

- a) Ein Betrieb kann jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Fall der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die gentechnikfreie Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich in der tierischen Erzeugung um unterscheidbare Produktionszweige handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.
- b) Wenn gemäß lit a nicht alle Einheiten des Betriebs gentechnikfrei wirtschaften, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den gentechnikfreien Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nicht gentechnikfreien Einheiten

genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

4.2.2

Der Verarbeitungsbetrieb hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

Die Herstellung verarbeiteter gentechnikfreier Lebensmittel bzw. zur Erzeugung gentechnikfreier Lebensmittel geeigneter Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nicht gentechnikfreier Lebensmittel bzw. nicht zur Erzeugung gentechnikfreier Lebensmittel geeigneter Futtermittel erfolgen.

4.3. Besondere Anforderungen Lebensmittel

4.3.1

Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.

4.3.2

Für die Herstellung von Lebensmitteln werden nur pflanzliche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet, bei denen Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial keine GVO sind und kein Risiko für ein Vorhandensein von GVO entgegen dieser Richtlinie für das Erntegut vorliegt.

4.3.3

Für die Herstellung von Lebensmitteln werden nur tierische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, inklusive Aquakultur, verwendet, die von Tieren stammen, die keine GVO sind und von Geburt an, bzw. bei Säugetieren zumindest nach dem Absetzen mit dieser Richtlinie entsprechenden Betriebsmitteln gehalten wurden.

Bei Geflügel für die Eierzeugung und für die Fleischerzeugung dürfen die Küken nicht älter als 3 Tage sein.

Die gentechnikfreie Aquakultur muss auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus gentechnikfreien Brutbeständen stammt, beruhen.

Imkereiprodukte wie Honig, Gelée Royal oder Pollen gelten nur dann als gentechnikfrei, wenn nachweislich in einem Umkreis von mindestens 3 km von den Bienenständen keine GVO angebaut oder freigesetzt werden. Diese Einschränkung gilt für die gesamte Zeit der Honigproduktion. Die in der Imkerei verwendeten Betriebsmittel (wie z. B. Bienenfutter) müssen den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen. Für die Vermarktung gentechnikfreier Produkte aus der Imkerei sind keine spezifischen Umstellungszeiten für Bienen vorgesehen.

4.3.4

Tiere die von Geburt an, bzw. bei Säugetieren zumindest nach dem Absetzen nicht dieser Richtlinie entsprechend gehalten wurden, müssen folgende Umstellungszeiten

bis zum Inverkehrbringen eines von oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnisses durchlaufen:

- bei Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung 12 Monate
 - bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern (Ziegen und Schafe) für die Fleischerzeugung die gesamte Mastphase; bei Fleischerzeugung aus Zuchttieren zumindest 6 Monate; bei Spanferkel ab Futtermiteinsatz.
 - bei Tieren zur Milcherzeugung 2 Wochen
 - bei Geflügel für die Eierzeugung 6 Wochen
- Gentechnikfrei gehaltene Legehennen können nach Ausstallung der Legeherde als gentechnikfrei vermarktet werden, sofern die Tiere bis zur Schlachtung mit entsprechenden Futtermitteln gefüttert werden.
- bei Aquakulturtieren die gesamte Mastphase

Diese Ausnahmen können bis Ende 2022 angewendet werden. Sie werden jedenfalls auf ihre Notwendigkeit vor Ablauf dieser Frist evaluiert.

4.3.5

Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen und Enzyme sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe können ausnahmsweise mit Zustimmung der Codexkommission eingesetzt werden, wenn sie nachweislich in gentechnikfreier Qualität gemäß dieser Richtlinie kontinuierlich nicht verfügbar sind, verwendet werden müssen, den Kriterien nach Absatz 5 entsprechen und dies von einer Expertengruppe gemäß Absatz 8 geprüft wurde.

4.3.6

Vitamine können ausnahmsweise mit Zustimmung der Codexkommission eingesetzt werden, wenn sie nachweislich in gentechnikfreier Qualität gemäß dieser Richtlinie kontinuierlich nicht verfügbar sind, ihre Verwendung aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sie den Kriterien nach Absatz 5 entsprechen und dies von einer Expertengruppe gemäß Absatz 8 geprüft wurde.

4.4 Besondere Anforderungen Futtermittel

4.4.1

Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, die in der gentechnikfreien Erzeugung verwendet werden, sind keine GVO, bestehen nicht aus GVO, enthalten keine GVO und sind nicht aus GVO hergestellt.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSNAHMEN VON DEN BESONDEREN ANFORDERUNGEN AN LEBENSMITTEL UND FUTTERMITTEL

Gemäß Absatz 4.3.5 und 4.3.6 können bestimmte Stoffe zum Einsatz gelangen, wenn sie nachweislich nicht in gentechnikfreier Qualität (aufgrund von Herkunft, Herstellungsprozess, Menge und Analyse) kontinuierlich verfügbar sind. Die Expertengruppe für gentechnikfreie Produktion (gemäß Absatz 8) unterstützt auf Basis der Ziele dieser Richtlinie und der in diesem Absatz angeführten Kriterien die Entscheidungsfindung, welche Stoffe, die nachweislich in gentechnikfreier Qualität gemäß dieser Richtlinie kontinuierlich nicht verfügbar sind und die durch GVO erzeugt werden, zum Einsatz gelangen dürfen. Derartige Ausnahmen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie werden nur gewährt, wenn

- a) sie zur bedarfsgerechten Versorgung der Tiere aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich sind und keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden die durch GVO hergestellten Erzeugnisse ersetzen können, oder
- b) ohne sie die Herstellung von Lebensmitteln nicht möglich ist und keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden die durch GVO hergestellten Erzeugnisse ersetzen können, oder
- c) ihre Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich ist und keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden die durch GVO hergestellten Erzeugnisse ersetzen können.

6. NACHWEIS DER NICHTVERWENDUNG VON GVO

6.1

Unternehmer und/oder Organisationen, die Lebensmittel mit Bezeichnungen im Sinne dieser Richtlinie in Verkehr bringen, haben geeignete rückverfolgbare Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden. Sie haben ihre Tätigkeit durch eine als Zertifizierungsstelle akkreditierte Kontrollstelle überprüfen zu lassen.

6.2

Die Einhaltung der Richtlinie ist auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs zu kontrollieren. Die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Produktion, Verarbeitung und Kennzeichnung basiert auf Eigenkontrollen und externen Kontrollen.

6.3

Eigenkontrollen haben laufend und in Verantwortung des Unternehmers und/oder der Organisationen zu erfolgen. Diesbezüglich sind Arbeitshilfen zur Dokumentation und Durchführung der Eigenkontrolle anzuwenden. Externe Kontrollen und die Zertifizierung sind durch ein auf diese Richtlinie und gemäß ISO/IEC 17065:2012 akkreditiertes Unternehmen kontinuierlich durchzuführen. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert. Die Risikoeinstufungen und Kontrollen haben systematisch und nachvollziehbar stattzufinden,

6.4

Zufälliges und technisch nicht vermeidbares Vorhandensein von GVO, Erzeugnissen aus und durch GVO bleibt außer Betracht, sofern über die Kontrolle die Einhaltung der vorgegebenen Regeln nachgewiesen werden kann. Es ist das Ziel, das Vorkommen von GVO in gentechnikfreien Erzeugnissen auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen gemäß dem Gentechnikgesetz BGBl. Nr. 510/1994, der Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 5/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Saatgut - Gentechnikverordnung BGBl. II Nr. 478/2001 handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GVO im Zusammenhang stehen.

6.5

Ein analytischer Nachweis von GVO oder aus oder durch GVO gewonnenen Erzeugnissen unterhalb bestehender Kennzeichnungsschwellen ist als Hinweis anzusehen, die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Produktion zu überprüfen. Ebenso gilt dies auch für einen Nachweis aus der Prozesskontrolle auf GVO oder aus oder durch GVO gewonnene Erzeugnisse.

6.6

Eine Bezeichnung im Sinne dieser Richtlinie ist unzulässig, wenn diese Nachweise nicht geführt oder wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie nicht ausgeräumt werden können.

7. KENNZEICHNUNG, AUFMACHUNG UND WERBUNG

7.1

Ein Lebensmittel gilt als im Sinne dieser Richtlinie gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, Aufmachung, der Werbung oder den Geschäftspapieren der Eindruck vermittelt wird, dass das Erzeugnis nach den Regeln dieser Richtlinie hergestellt wurde.

7.2

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln und bei der Werbung für diese dürfen nur dann Bezeichnungen verwendet werden, die ein Lebensmittel als aus gentechnikfreier Produktion stammend kennzeichnen, wenn alle Zutaten dieser Erzeugnisse nach den Regeln dieser Richtlinie erzeugt worden sind.

Bei Auslobung einer gentechnikfreien Einzelzutat bei aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Erzeugnissen ist der Hinweis auf gentechnikfreie Produktion ausschließlich mit Erläuterungen in Verbindung mit der Zutatenliste anzuführen.

7.3

Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs-, Aufmachungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, in dem sie ihn glauben lassen, dass die betreffenden Lebensmittel oder die zu deren Erzeugung verwendeten Zutaten die Regeln dieser Richtlinie erfüllen, sind nicht zulässig.

7.4

Bezeichnungen nach Absatz 7.1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

7.5

Kennzeichnung und Werbung für Lebensmittel, die nach den Vorgaben dieser Richtlinie erzeugt wurden, enthalten einen eindeutigen Hinweis auf eine gentechnikfreie Produktion entsprechend dieser Richtlinie (Ohne Gentechnik hergestellt (bzw. auch: gentechnikfrei erzeugt oder ähnliche Formulierungen) gemäß Codex-Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ (oder gemäß Codex-Richtlinie xxx vom xxx)).

7.6

Bei der Kennzeichnung ist der Name der Kontrollstelle des Unternehmers oder der Organisation, die den letzten Aufbereitungsschritt oder die letzte Verarbeitung durchgeführt haben, anzuführen.

Die Angaben nach Absatz 7. 5 und 6 müssen leicht verständlich sein und werden an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar im gleichen Sichtfeld angebracht.

7.7

Nach dieser Richtlinie dem Verbot der Verwendung von GVO gemäß Absatz 4.1.1 unterliegende Betriebsmittel können gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten freiwillig mit einem Hinweis auf ihre Eignung zur Verwendung bei der gentechnikfreien Produktion entsprechend dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

7.8

Für Futtermittel wird folgende Kennzeichnung verwendet: „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“.

8. EXPERTENGRUPPE FÜR GENTECHNIKFREI PRODUKTION

8.1

Die Codexkommission wird von einer Expertengruppe für gentechnikfreie Produktion unterstützt.

8.2

Dieser setzt sich zusammen aus je einem Experten

- der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
- des Umweltbundesamtes
- der Bundesarbeitskammer
- des Vereines für Konsumenteninformation
- der Landwirtschaftskammer Österreich
- der Wirtschaftskammer Österreich
- der ARGE Gentechnikfrei

und maximal vier weiteren vom Vorsitzenden beigezogenen Lebensmittel- und Futtermittlexperten.

8.3

Die Expertengruppe unterstützt die Codexkommission insbesondere bei der Erstellung von Leitlinien, nach denen die Nichtverfügbarkeit gemäß Absatz 5 festgestellt werden kann und erstellt Empfehlungen für die Codexkommission für die Festlegung bzw. gegebenenfalls zeitliche oder räumliche Befristung von Ausnahmen gemäß Absatz 5.

9. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSFRISTEN

9.1

Diese Richtlinie tritt drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Codexrichtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“, BKA GZ 32.048/5 – VI/B/1b/12/98 vom 28.4.1998 außer Kraft.

9.2

Der Nachweis der Nichtverwendung von GVO wird spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab der Veröffentlichung entsprechend dieser Richtlinie geführt.

9.3

Erzeugnisse, die entsprechend der Codexrichtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ hergestellt wurden, dürfen bis zu ihrem Aufbrauch als dieser Richtlinie entsprechend in Verkehr gebracht werden.